

Eupen, den 12.12.2019

## **Rede**

### **Stellungnahme von Diana Stiel zum Programmdekret 2019 - In den Bereichen des OB40**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Programmdekret werden viele kleine Anpassungen vorgenommen, im Denkmalschutz ändert sich jedoch einiges vor allem durch die Übertragung der Zuständigkeit Raumordnung. Bei den Artikeln im Bereich Kinderbetreuung und Beschäftigung werden wir uns enthalten, dem Bereich Tourismus werden wir zustimmen.

Bei den Artikeln im Bereich Jugend und Kultur sowie Denkmalschutz werden wir bei einigen Punkten zustimmen und einige werden wir ablehnen.

Hierzu einige Erklärungen zu den verschiedenen Artikeln:

Zu Art. 15:

Bei diesem Artikel handelt es sich zwar nur um eine technische Anpassung des Kulturförderdekrets, um die Anzahl Kategorien für die Einstufung der Kulturveranstalter und -produzenten anzupassen, und bei dieser Reform wurde die Zusatzpauschale auf Grundlage der Anzahl Besucher und Auftritte abgeschafft.

Herr Mertes wies in seiner Rede vom 11.12.2018 zu den Haushaltsdebatten darauf hin, dass wir die Änderungen im Kulturdekret begrüßen, dass man von dem Konzept wegkommt, eine Grundpauschale zu verteilen und dann noch eine Zusatzpauschale auszahlt, wo dann, wenn man viel produziert, noch mehr Geld erhält.

Nachteil dieser Maßnahme ist :

Wenn man beispielsweise einen Theaterproduzenten nehmen würde, der bis dato 225 Veranstaltungen machen musste, um 360.000 € zu erhalten und er heute nach der Änderung nur noch 120 Veranstaltungen nachweisen muss, dann nehme ich zwar den Druck auf die Produzenten, was zu begrüßen ist, andererseits aber dazu führen kann, dass man sich auf seine Lorbeeren ausruht.

Wir bleiben dabei, die öffentliche Hand sollte in erster Linie die Amateurkultur fördern. Die Bürger sollen einen Rahmen geboten bekommen, der ihnen ermöglicht, den unterschiedlichsten Aktivitäten nachzugehen. Kulturschaffende, die eine professionelle Ausrichtung anstreben,

Seite: 1

sollten das tun können. Der Staat sollte sich da aber in der finanziellen Unterstützung zurückhalten.

Wie sie ja wissen, stehen wir dem Denkmalschutzdekret kritisch gegenüber da die neuen Regeln über das Dekret zum Schutz beweglichen Kulturgutes auch Güter aus privater Hand betrifft. Letztere können nach Verabschiedung des Dekret in 2017 sogar von Amtswegen her unter Schutz gestellt werden, d.h. auch gegen den Willen des Besitzers. Bei Gütern aus Privatbesitz sehen wir dies als Beschneidung des Eigentumsrechts.

ART 25, 26 & 27

Flandern hat sein gesamtes Gebiet mit wenigen Ausnahmen als archäologische Zone ausgewiesen, die Wallonische Region geht einen Mittelweg, indem sie archäologische Karten für Siedlungskerne sowie Gebiete erstellt, in denen es erfahrungsgemäß zu archäologischen Funden kommt. Die DG geht ebenfalls diesen Mittelweg. Durch die archäologische Karte sollen Gebiete, wo mit archäologischen Funden zu rechnen ist, genauer ausgewiesen werden, und dem Bürger sei von Beginn an klarer, welches Gebiet wie klassiert ist und ob sein Bauvorhaben gegebenenfalls archäologisch relevant ist oder nicht.

Obschon ein archäologischer Fund und auch ein Bauvorhaben, welches auf der archäologischen Karte erscheint, kein Kriterium ist um ein Bauvorhaben nicht umzusetzen, besteht die Gefahr, dass in Zukunft Schutzinstrumente greifen könnten, die jungen Bauherren das Leben schwer machen könnten.

Art. 33, 34, 36, 37 & 38

Da ich einige Rückfragen hatte, denn aus den Gesprächen in der Ausschusssitzung ging nicht klar und deutlich hervor, wie die Zuständigkeiten verteilt sind, habe ich einen Beamten der "Agence wallonne du Patrimoine" in Namur angerufen.

Er gab mir folgende Auskunft:

Der Besitz und der Gebrauch eines Metalldetektors "pour le loisir" ist in Belgien föderal erlaubt und zwar unter der Voraussetzung, dass sich die Suche außerhalb einer archäologischen oder historischen Zone befindet und nicht das Ziel einer archäologischen Suche verfolgt. Leider existiert kein geschriebenes Gesetz und diese Erkenntnis könnte somit als "fehlendes Verbot" gewertet werden, da es auf regionaler Ebene im Rahmen des Denkmalschutzes verschiedene Gesetzgebungen bezüglich des Gebrauchs von Metalldetektoren gibt.

Im Rahmen des Denkmalschutzes war es in der DG bisher nicht erlaubt Metalldetektoren einzusetzen. In Anlehnung an den neuen "Code du patrimoine", der in der DG zum Teil übernommen wird, kann auf Anfrage bei der Regierung um Erlaubnis für den Gebrauch zum Sondeln gebeten werden. Dies ist alles schön und gut, verändert jedoch nichts an unserer Grundhaltung, dass der Staat sich nicht in Privatangelegenheiten auf Privateigentum einzumischen hat.

Die verschiedene Gesetzgebung auf föderaler und regionaler Ebene stiftet außerdem Verwirrung in der Bevölkerung, was ist hier erlaubt und was nicht ? Hier bedarf es einer Klärung.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit,

Diana Stiel

